

Schmiedefeld am Rennsteig, 14. April 2011

Empfehlung des deutschen MAB-Nationalkomitees zu Kernzonen in Biosphärenreservaten

Die vorliegende Empfehlung soll den Bundesländern und den Biosphärenreservatsverwaltungen eine Hilfestellung zur Umsetzung der in den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ niedergelegten und unverändert gültigen Anforderungen an die Ausweisung und Entwicklung von Kernzonen geben.

Entsprechend den nationalen Kriterien gilt für Kernzonen:

„(4) Die Kernzone muss mindestens 3 Prozent der Gesamtfläche einnehmen. (A)“

„(6) Kernzone und Pflegezone müssen zusammen mindestens 20 Prozent der Gesamtfläche betragen. Die Kernzone soll von der Pflegezone umgeben sein. (A)“

„(9) Die Kernzone muss mit dem Ziel des Prozessschutzes als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich gesichert sein. (A)“¹

In der Praxis hat sich gezeigt, dass trotz der nationalen Kriterien und den entsprechenden Erläuterungen Unsicherheiten im Umgang und bei der Entwicklung von Kernzonen in Biosphärenreservaten in den jeweiligen Bundesländern und Biosphären-

¹ (A) = Kriterium muss bereits bei Einreichung des Antrags auf Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat erfüllt sein.

reservatsverwaltungen bestehen. Das MAB-Nationalkomitee ist gebeten worden zu den wichtigsten Fragen Stellung zu nehmen.

Daher hat das MAB-Nationalkomitee auf seiner 20. Sitzung in Schmiedefeld am Rennsteig am 14. April 2011 einstimmig folgende Empfehlung zu Kernzonen beschlossen:

a) Flächengröße

Die Kernzonen in Biosphärenreservaten sollten soweit wie möglich große zusammenhängende Flächen bilden. Einzelne Kernzonenflächen auf dem Festland müssen mindestens eine Größe von 50 Hektar aufweisen. Eine Unterschreitung ist in Einzelfällen möglich, wenn eine nachvollziehbare naturschutzfachliche Begründung vorliegt und die Kernzone vollständig von einer Pflegezone umgeben ist.

b) Geeignete Flächen

Bei der Auswahl von Kernzonen sind Flächen mit natürlichen und naturnahen Ökosystemen zu berücksichtigen, die repräsentativ für den Naturraum sind (z.B. naturnahe Wälder, Gewässer, Moore, Felsformationen u. a.). Geeignet sind auch solche Flächen, auf denen sich durch Prozessschutz wieder natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme entwickeln lassen. Wirtschaftliche Nutzung und die Durchführung von Pflegemaßnahmen sind in Kernzonen ausgeschlossen.

c) Wildtiermanagement

Jagd ist nur unter den engen Voraussetzungen eines Wildtiermanagements zulässig, das den Zielsetzungen der Kernzone dient und entsprechend zu begründen ist. Wildtiermanagement ist auch zulässig, wenn es zur Erfüllung der im Antrag auf Anerkennung bzw. im Rahmenentwicklungskonzept für das Biosphärenreservat definierten Entwicklungsziele, insbesondere zur Herstellung standortangepasster Wildbestände und zur Vermeidung von Wildschäden in den umgebenden Schutzzonen, unabdingbar erforderlich ist und andere Methoden/Instrumente nicht zur Verfügung stehen.

Entsprechende Maßnahmen sind - zeitlich befristet - auch zur Wildseuchenbekämpfung möglich.

Beim Wildtiermanagement sind Methoden einzusetzen, die ein geringstmögliches Störpotenzial besitzen (jagdliche Infrastruktur, keine Jagd während der Revierfindungs-, Brut- und Setzzeit).

Durch das jeweilige Bundesland ist im Rahmen eines dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Monitorings die Notwendigkeit und Wirksamkeit des Wildtiermanagements nachzuweisen.

d) Forschung und Monitoring

Forschung und Monitoring in Kernzonen sind notwendig und zulässig, um entsprechend dem Konzept des UNESCO-Programms das Verständnis für ökosystemare Prozesse zu vertiefen. Die natürlichen Prozesse in der Kernzone dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

e) Biotopereinrichtende Maßnahmen

Biotopereinrichtende Maßnahmen können in naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen mit dem Ziel der Entlassung der Kernzone in den Prozessschutz so lange wie nötig, maximal jedoch für die Dauer von 10 Jahren ab Ausweisung nach nationalem Recht, durchgeführt werden. Sie sind auf die Regeneration von Standort- und/oder Biotopereigenschaften zu beschränken. Dies kann beispielsweise der Rückbau von Entwässerungssystemen, die Entnahme expansiver, fremdländischer Baumarten oder die Initiierung einer den Standorteigenschaften entsprechenden Baumartenzusammensetzung der potenziell natürlichen Vegetation sein.

f) Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

Geeignete, vorrangig am Rande gelegene Teile von Kernzonen können in Bildungsaktivitäten einbezogen werden, soweit das Gebiet nicht beeinträchtigt wird. Dabei sollen das Erleben von Wildnis und das Verständnis für werdende Wildnis im Mittelpunkt

stehen. Derartige Erfahrungen sind eine wichtige Voraussetzung, um den komplexen Zusammenhang zwischen ökologischen Fragen, wirtschaftlicher Nutzung sowie sozialen und kulturellen Herausforderungen erfassen zu können.

Vor der Ausweisung als Kernzone bereits vorhandene, begrenzte und unwesentliche Störquellen (z.B. vorhandene Wanderwege und Aussichtspunkte), die die Kernzone nicht beeinträchtigen, können erhalten bleiben.